



Bildungsdirektion des Kantons Zürich  
Generalsekretariat  
Postfach  
8090 Zürich

Per E-Mail: [christiane.brandmaier@bi.zh.ch](mailto:christiane.brandmaier@bi.zh.ch)

Zürich, 26. Februar 2013

### **Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zur Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Informations- und Datenschutzgesetz**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Aeppli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Anpassung der Gesetze im Bildungs- und Jugendbereich ist notwendig, nachdem Probleme des Datenaustauschs und moderne Szenarien dies gezeigt haben. Es müssen Möglichkeiten zur Plagiatserkennung geschaffen und ein Bildungsmonitoring anhand (nicht persönlicher) Daten muss möglich sein.

Die eingeschlagenen Wege scheinen uns richtig und sorgfältig abgewogen.

Insbesondere schätzen wir:

- die Einschränkung des Datenaustauschs auf den jeweiligen Zweck (zum Schutz und zum Wohl der Erfassten bzw. ihrer Umgebung)
- die klare Zuweisung der Verantwortlichkeit z.B. an die Schulleitungen
- die Vorschrift, Datenzugriffe zu kontrollieren und zu protokollieren

Einwände zeigen sich lediglich bei der kurzen Aufbewahrungsfrist der SchülerInnen-daten von einem Jahr nach Austritt aus der Volksschule (Bildungsgesetz §7c.4: «Sie [die Schulleitung] vernichtet die Daten ein Jahr nach Austritt...») Man kann sich vorstellen, dass SchülerInnen ein Zwischenjahr einschalten, im Ausland sind oder anderweitig keinen direkten Anschluss in die Berufsbildung finden und dann ihre Unterlagen aus irgendwelchen Gründen nicht mehr besitzen. **Eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren erachten wir aus diesem Grund als sinnvoll.**

Weitere Bemerkungen:

**Bildungsgesetz §7b** (S.3): Die Meldung der Jugendanwaltschaft zu Beginn und Abschluss eines Strafverfahrens sollte auch einen Hinweis auf den Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens enthalten (da wir davon ausgehen, dass nicht der ganze Inhalt gemeldet wird).

**Volksschulgesetz § 76b** (Austausch der Daten zwischen Trägerschaften von schulergänzender Betreuung und Schulen): Wir haben den Schluss gezogen, dass Austausch eine Erweiterung von Bearbeitung heisst, d.h. die Austauschenden besitzen das Recht, Daten zu bearbeiten und machen sie sich gegenseitig zugänglich. Wir fragen, wer unter dem Stichwort «Trägerschaft» dieses Recht erhält. Das können Gruppen sein, die eigene Ziele verfolgen und die Daten für unerwünschte Zwecke nutzen. Der Austausch zwischen Betreuenden in Tagesstrukturen und Schule ist zwar sinnvoll, doch die Trägerschaft scheint uns eine problematische Instanz.

**Mittelschulgesetz:** Wir fragen uns ausserdem, ob im Mittelschulgesetz die vorhandenen Regelungen ausreichend auf die Bedürfnisse angepasst sind oder ob sie noch stärker angepasst werden müssen. Bleibt beispielsweise die Aufbewahrungsfrist der Maturdaten zehn Jahre nach Archivgesetz und wurde die Frage nach Ausnahmen abgeklärt?

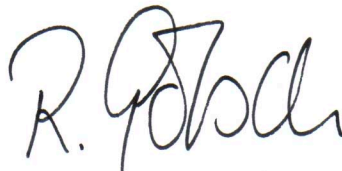
Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

**SP Kanton Zürich**



Daniel Frei  
Präsident



Regula Götsch  
Generalsekretärin